



---

**Resolution 2725 (2024)**

**verabschiedet auf der 9569. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 8. März 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021), 2620 (2022) und 2676 (2023), ergänzt durch die Resolution 2664 (2022), die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 11. Dezember 2018 (S/PRST/2018/19) und seine Presseerklärungen,

*unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Friedensabkommens von Juba durch die Regierung Sudans, die Sudanesische Revolutionäre Front und die Befreiungsbewegung Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) am 3. Oktober 2020 in Juba,

*erneut erklärend*, dass das Friedensabkommen von Juba für alle seine Unterzeichner nach wie vor verbindlich ist, insbesondere seine Bestimmungen betreffend eine dauerhafte Waffenruhe in Darfur, und allen Unterzeichnern nahelegend, weitere Schritte zur Beschleunigung des Prozesses der vollständigen Durchführung des Friedensabkommens zu unternehmen,

*mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, Einmischungen von außen, die darauf gerichtet sind, Konflikte und Instabilität zu schüren, zu unterlassen und stattdessen die Anstrengungen zugunsten eines dauerhaften Friedens zu unterstützen, und alle Konfliktparteien und die Mitgliedstaaten, die den Transfer von Rüstungsgütern und Wehrmaterial nach Darfur erleichtern, an ihre Verpflichtung zur Einhaltung des in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) festgelegten Waffenembargos *erinnernd* sowie *erneut erklärend*, dass diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, für zielgerichtete Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) benannt werden können,

*mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung* über den anhaltenden Konflikt und die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur, *eingedenk* dessen, dass die Situation in Darfur durch den anhaltenden landesweiten Konflikt und die sich verschlechternde humanitäre Lage stark beeinflusst wird, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe auf Zivilpersonen und der weit verbreiteten Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten,



*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Berichten der Sachverständigengruppe für Sudan, wonach bewaffnete Akteure aggressive Einziehungskampagnen durchführen, und alle bewaffneten Akteure auffordernd, die Einziehungskampagnen einzustellen,

*betonend*, dass alle Konfliktparteien Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Übergriffe und Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in Darfur unterlassen und ihre Verpflichtungen nach diesen Rechtsnormen einhalten müssen, einschließlich ihrer Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen vor Gewalt, einschließlich des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller Gewalt und des Schutzes von Kindern vor der Einziehung in die jeweiligen bewaffneten Kräfte, und ferner betonend, dass die Rechenschaftspflicht gewährleistet sein muss,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. November 2023 an den Sicherheitsrat (S/2023/918) und dem Schreiben der Regierung Sudans vom 30. November 2023 an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan („Ausschuss“) (S/AC.47/2023/COMM.8) mit Bezug auf die Ziffer 5 seiner Resolution 2676 (2023) mit dem Ersuchen um eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 4 seiner Resolution 2676 (2023) festgelegten wesentlichen Kriterien,

*unterstreichend*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zur Bewältigung der Situation in Darfur nicht gegen die Regierung Sudans gerichtet sind,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten und mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) geänderten Maßnahmen und auf die mit Ziffer 3 c), d) und e) der Resolution 1591 (2005) festgelegten und mit Ziffer 3 der Resolution 2035 (2012) geänderten Leistungskriterien und Maßnahmen, bekräftigt Ziffer 3 f) und g) der Resolution 1591 (2005), Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) und *erinnert ferner daran*, dass diese Maßnahmen in Resolution 2676 (2023) bekräftigt und bis zum 12. September 2024 verlängert wurden und dass darauf hingewiesen wurde, dass der Sicherheitsrat spätestens am 12. September 2024 einen Beschluss über ihre weitere Verlängerung fassen wird;

2. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021), 2620 (2022) und 2676 (2023) verlängert wurde, bis zum 12. März 2025 zu verlängern, *bekräftigt* das in den genannten Resolutionen festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe, *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 12. August 2024 einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 13. Januar 2025 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss alle drei Monate über den aktuellen Stand ihrer Tätigkeit, einschließlich der Reisetätigkeit der Gruppe, und über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) zu informieren, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2025 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Mandatsverlängerung zu fassen, und *legt* allen Parteien und allen Mitgliedstaaten sowie den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die fortlaufende Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass in Darfur aktive bewaffnete Gruppen Berichten der Sachverständigengruppe zufolge komplexe Finanzierungsmodelle etabliert haben, und ersucht die Sachverständigengruppe, alle einschlägigen lokalen, nationalen oder internationalen Finanzierungsquellen dieser bewaffneten Gruppen weiter zu untersuchen;

4. *verweist* auf Ziffer 3 a) v) der Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats und *ersucht* die Regierung Sudans, Anträge zur Prüfung durch den Ausschuss und gegebenenfalls zur Vorabgenehmigung für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorzulegen, insbesondere im Kontext der Durchführung des Friedensabkommens von Juba, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005), die in Ziffer 8 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) weiter erklärt und aktualisiert wurde;

5. *erklärt* unter Verweis auf Ziffer 4 der Resolution 2676 (2023) und nach Erwägung der in Ziffer 1 der Resolution 2676 (2023) bezeichneten Maßnahmen *seine Absicht*, diese Maßnahmen bis spätestens 12. September 2024 weiter zu prüfen;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, in ihren Zwischen- und Schlussberichten die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße durch alle Parteien und bei der Durchführung der mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1951 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, die Fortschritte bei der Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und andere Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen zu den Personen und Einrichtungen zu liefern, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) enthaltenen Leistungskriterien erfüllen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---